



RADIO VV9

radio.vv9.at



Sendung Nr. *130*

Donnerstag

19. Jänner 2017

um 20:00 Uhr live im Studio 2

www.okitalk.com

radio.vv9.at

Krankhaftes Lügen Verarmung TIIP Volksbegehren „Staatsfeinde“

Lösungen, Lösungen!

UNSERE gute Zukunft in UNSEREM guten Österreich

**Sei auch du dabei! Denk mit! Sprich mit! Hilf mit! Gestaltet mit!
Denk mal nach: WIE stellst DU dir die Zukunft vor?**

Narzissen

<http://umgang-mit-narzissen.de/>

DAVOS

<http://mobile2.tagesanzeiger.ch/articles/587a4c4dab5c377f1b000001>

STEUERN FÜR KRIEGE?

<http://www.morgenpost.de/vermischtes/article209279027/Frau-will-keine-Kriege-finanzieren-und-behaelt-Steuern-ein.html>

TIIP Volksbegehren

http://www.solidarwerkstatt.at/index.php?option=com_content&view=article&id=1606:23-bis-30-jaenner-2017-volksbegehren-gegen-ttip-ceta-tisa-unterschreiben&catid=43&Itemid

Kurzvideo: Warum wir das Volksbegehren unterstützen

http://www.solidarwerkstatt.at/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=51&Itemid=71

Grazer Murrauschen

<http://derstandard.at/2000050328475/1-000-bei-Protestmarsch-gegen-Murkraftwerk-in-Graz>
<https://www.youtube.com/watch?v=PJULWxLBZzo>
<http://wirbuenger.info/>

"Staatsfeinde"

<https://kurier.at/chronik/oesterreich/republik-wehrt-sich-gegen-staatsfeinde/241.652.599>

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170113_OTS0138/aviso-gemeinsamsicher-gegen-staatsfeindliche-verbindungen

Musik:

Humus - 5 Minuten Zeit

<https://www.youtube.com/watch?v=WX3N4kqp1Pw>
Humus "Kumm Drah Ma um" Burgarena Finkenstein 2013
https://www.youtube.com/watch?v=kpB_EAt1SkQ

Prof. Bernd Senf - Song: "Zinseszins & Wachstumswahn"

<https://www.youtube.com/watch?v=nPqDnxzios0>
Schilling-Lied
<https://www.youtube.com/watch?v=Ttmtf-dlQzY>

Diese Stadt - Christoph & Lollo - Offizielles Musikvideo

<https://www.youtube.com/watch?v=sGO5imC2GvI>

Karl-Heinz - Christoph & Lollo 2009. Offizielles "Musikvideo".

<https://www.youtube.com/watch?v=95Y-ezDYs7A>
Das System ist am Ende - Wir sind die Wende!
<https://www.youtube.com/watch?v=Ttmtf-dlQzY>

Mike Supancic - Lagerhaus Reggae

<https://www.youtube.com/watch?v=1UK9Vwgu5o>
Bodo Wartke - Nicht in meinem Namen - YouTube
www.youtube.com/watch?v=1hBVqgxA_Cg



Staatenbund Oesterreich VGV

AUS ALLER WELT

www.facebook.com/vv9.at

VV9 Pressedienst

erreichbar unter: <http://presse.vv9.at>

Presseausendung Nr. *6*

Information für den ORF

Presseausendung Nr. *5*

zum Thema „Reichsbürger“

Beantwortung einiger eingegangener Fragen

Redet doch live mit! Aktives Bürgerradio! radio.vv9.at

Installationsanleitung für „mumble.exe“ weiter unten.

Fragen per Mail an: radio@vv9.at

Gute Dokus statt Matrixfernsehen

Der Rest ist Österreich - Der Vertrag von St. Germain

www.youtube.com/watch?v=n11rBW_x-1k

Spuren untergegangener Hochkulturen - Mexiko und die Azteken

www.youtube.com/watch?v=pnnRagyHxpA

Gottfried Glöckner - Ein Landwirt packt aus (1,1 Std)

www.youtube.com/watch?v=ehJe-4hjR2c

Der grüne Planet

<https://vimeo.com/102515615>

Karma - Ich komme wieder

https://www.youtube.com/watch?v=5fy_0Dzog4w

RADIO VV9 - SEITE 3 (ein kleines Facebook – Protokoll)

"Das sind die Weisen, die durch Irrtum zur Wahrheit reisen; die beim Irren verharren, das sind die Narren." (Rückert)

Lissabonvertrag

"ARTIKEL 49a

(1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

https://www.ris.bka.gv.at/.../BGBLA.../COO_2026_100_2_571269.pdf



Regierungsdaten zeigen: Jeder zweite Beschäftigte muss mit Armutsrente rechnen

Sie haben einen Job und werden 38 Jahre lang in die Rentenkasse einzahlen? Trotzdem droht Ihnen Altersarmut - und Sie wären nicht allein: Mehr als jeder...

FOCUS.DE | VON FOCUS ONLINE

**"Die Welt ist nicht gefährlich wegen denen, die Böses tun,
sondern wegen denen, die tatenlos dabei zusehen."**

- Albert Einstein



ÖSTERREICH HAT EINE GUTE ZUKUNFT!

Als **Volk** nehmen **WIR** österreichische
Frauen und Männer **UNSERE** Rechte wahr,
um **unser** gutes Österreich zu erschaffen.
Für uns und unsere Nachkommen.

VGW Flyer 2016 ist hier zum downloaden:
<http://archiv1.staatenbund.at/2016/VGW-Flyer-2016.pdf>

1 BILDUNG ethisch, menschlich	2 GESUNDHEIT ganzheitlich	3 RECHTSORDNUNG der Frauen und Männer	4 WIRTSCHAFT lokal, ausgleichend	5 PRODUKTION natürlich, nachhaltig
1.1 Erwachsenen- bildung	2.1 Gesund bleiben	3.1. Verfassung, Gesetz, Verwaltung	4.1 Zahlungsmittel Keine Steuern!	5.1 natürliche Produkte
1.2 Erziehung	2.2 Gesund werden	3.2 Gemeindeselbst- verwaltung	4.2 Binnenhandel Bauernmarkt	5.2 Gewerbliche Produktion
1.3 Freie Medien	2.3 Katastrophen- hilfe	3.3. Ordnungshüter	4.3 Außenhandel Zoll	5.3 Biologische Landwirtschaft
1.4 menschliche Wissenschaft		3.4 Friedensdiplomatie		5.4 Infrastruktur der Gemeinden

VGW Infoblatt über die Verwaltungsreform
<http://archiv1.staatenbund.at/2016/VGW-Info-2016.pdf>

Installationsanleitung für mumble.exe

Mumble ist eine kostenlose freie Sprachkonferenzsoftware, die sich wegen niedriger Latenzzeit und sehr guter Audioqualität auszeichnet.

Mumble eignet sich im Gegensatz zur Internet-Telefonie am besten für geschlossene Benutzergruppen welche bei der Übertragung komplett verschlüsselt wird. Um bei OKiTALK mitreden zu können, musst Du einen der unten genannten Clients herunterladen und installieren bzw. starten. Nach dem Start musst Du Dich mit unserem Server verbinden:

Die Installation unter Windows ist einfach:

- Gewünschte Version herunterladen
- Datei mit einem Doppelklick öffnen
- Ordner "Mumble-1.2.15" mit Drag&Drop zum gewünschten Speicherort kopieren
- Den Ordner "Mumble-1.2.15" mit einem Doppelklick öffnen
- Rechtsklick auf die Datei "mumble.exe"
- Im Menü auswählen "Senden an" > "Desktop (Verknüpfung erstellen)"

Fortan kann Mumble mit einem Doppelklick auf die Verknüpfung gestartet werden.

www.okitalk.com

Täuschung

StGB §108. (1) Wer einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er ihn oder einen Dritten durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die den Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hoheitsrechte gelten nicht als Rechte im Sinn des Abs.1

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.

Betrug

StGB § 146. Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Täuschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung

StGB § 263. (1) Wer durch Täuschung über Tatsachen bewirkt oder zu bewirken versucht, daß ein anderer bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen eine ungültige Stimme abgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer durch Täuschung über einen die Durchführung der Wahl oder Volksabstimmung betreffenden Umstand bewirkt oder zu bewirken versucht, daß ein anderer die Stimmabgabe unterläßt.

21/01 Handelsrecht

UGB § 811b. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

UN Sozialcharta - 1966

Präambel

....

IM HINBLICK DARAUF, daß der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, **Pflichten** hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten **Rechte** einzutreten,

....

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen.

In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Satzung der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechtes auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Artikel 25

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, daß sie das allen Völkern innewohnende Recht

auf den Genuß und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt

Artikel 28

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates

Zitate aus dem Rechtsraum der 2. Republik

BV-G 1955

Art. 9(1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

WIENER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS RECHT DER VERTRÄGE

StF: BGBl. Nr. 40/1980

Präambel

....

im Bewußtsein der in der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze, darunter der Grundsätze der Gleichberechtigung und des

Selbstbestimmungsrechtes der Völker, der souveränen Gleichheit und Unabhängigkeit aller Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, des Verbots der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung sowie der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann;

ABSCHNITT 1: EINHALTUNG VON VERTRÄGEN

Artikel 26

Pacta sunt servanda

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Artikel 27

Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.

Artikel 31

Allgemeine Auslegungsregel

(1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

Artikel 49

Betrug

Ist ein Staat durch das betrügerische Verhalten eines anderen Verhandlungsstaats zum Vertragsabschluss veranlasst worden, so kann er geltend machen, dass seine Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, wegen des Betrugs ungültig sei.

Artikel 50

Bestechung eines Staatenvertreters

Hat ein Verhandlungsstaat die Zustimmung eines anderen Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, mittelbar oder unmittelbar durch Bestechung eines Vertreters dieses Staates herbeigeführt, so kann dieser Staat geltend machen, dass seine Zustimmung wegen der Bestechung ungültig sei.

Artikel 53

Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (ius cogens)

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.

ABSCHNITT 5: FOLGEN DER UNGÜLTIGKEIT, DER BEENDIGUNG ODER DER SUSPENDIERUNG EINES VERTRAGS

Artikel 69

Folgen der Ungültigkeit eines Vertrags

- (1) Ein Vertrag, dessen Ungültigkeit auf Grund dieses Übereinkommens festgestellt wird, ist nichtig. Die Bestimmungen eines nichtigen Vertrags haben keine rechtliche Gültigkeit.
- (2) Sind jedoch, gestützt auf einen solchen Vertrag, Handlungen vorgenommen worden,
- a) so kann jede Vertragspartei von jeder anderen Vertragspartei verlangen, daß diese in ihren gegenseitigen Beziehungen soweit wie möglich die Lage wiederherstellt, die bestanden hätte, wenn die Handlungen nicht vorgenommen worden wären;
 - b) so werden Handlungen, die vor Geltendmachung der Ungültigkeit in gutem Glauben vorgenommen wurden, nicht schon durch die Ungültigkeit des Vertrags rechtswidrig.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 73

Fälle der Staatennachfolge, der Verantwortlichkeit der Staaten und des Ausbruchs von Feindseligkeiten

Dieses Übereinkommen läßt Fragen unberührt, die sich hinsichtlich eines Vertrags aus der Nachfolge von Staaten, aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates oder aus dem Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Staaten ergeben können.

Canonisches Recht

Der Papst hat es 2005 so erklärt, als er eine Verfassunggebende Versammlung gegen ein Konzil abgrenzte:

„Damit missversteht man jedoch bereits im Ansatz die Natur eines Konzils als solchem. Es wird so als eine Art Verfassung gebende Versammlung betrachtet, die eine alte Verfassung außer Kraft setzt und eine neue schafft. Eine Verfassung gebende Versammlung braucht jedoch einen Auftraggeber und muss dann von diesem Auftraggeber, also vom Volk, dem die Verfassung dienen soll, ratifiziert werden.

Die Konzilsväter besaßen keinen derartigen Auftrag.“

(http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/verlautbarungen/VE_172.pdf)

Die Verfassunggebende Versammlung ist also auch nach kanonischem Recht legitim. Im Völkerrecht ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker vorrangig, denn dazu wurde das Völkerrecht ja unter anderem geschaffen.

r Ursprungsratifizierung der UN RES 217 A (III) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, ratifiziert durch die REPUBLIK ÖSTERREICH im Jahr 1982

Remonstration

Rechtssatz

Ist ein tauglicher Remonstrationsgrund iSd § 44 Abs 3 BDG 1979 vorgebracht worden, so hindert eine fehlerhafte rechtliche Qualifikation dieses Grundes durch den Beamten die Wirksamkeit der Remonstration nicht

[https://www.ris.bka.gv.at/VwghRechtssatzkette.wxe?
Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWR_1993120068_19940928X02](https://www.ris.bka.gv.at/VwghRechtssatzkette.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWR_1993120068_19940928X02)



Eine Pflanze die bekleiden, auftanken,
unterbringen, ernähren und medizinisch
behandeln kann sollte nicht illegal sein.





MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-0
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

seit Mitte 2014 treten in Österreich staatsfeindliche Verbindungen auf, deren Anhänger den österreichischen Staat, seine Verfassung und seine Institutionen nicht anerkennen.

Die staatsfeindliche Verbindung (Selbstbezeichnung „Souveräne Bürger“, „Verfassungsgebende Versammlung“) umfasst in Österreich mittlerweile 700 namentlich bekannte Aktivisten. Gemeinsam ist ihnen, dass sie das österreichische Rechtssystem und somit auch die Pflichten und Rechte der Bürgerinnen und Bürger gänzlich ablehnen.

Das Ziel der staatsfeindlichen Verbindung ist es, das hoheitliche Agieren des Staates zu verhindern. Ihre Handlungen reichen von der radikalen bis militanten Verweigerung behördlicher Maßnahmen bis hin zu betrügerischen Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Geldforderungen. So etwa übte vor zwei Jahren ein von der staatsfeindlichen Verbindung ernannter „Sheriff“ im Waldviertel Gewalt an, nachdem eine Richterin eine Entscheidung getroffen hatte, die diese staatsfeindliche Verbindung nicht anerkennen wollte. Vor einer Woche erschoss ein „Reichsbürger“ in Bayern einen Polizisten und verletzte zwei weitere.

Da bereits Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Ämter von fiktiven „Justizstellen“ staatsfeindlicher Verbindungen Schreiben mit ungerechtfertigten Geldforderungen erhalten haben, ist im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) eine Meldestelle für Bedienstete eingerichtet worden, welche solche Schreiben erhalten haben. Die Meldestelle ist unter meldestelle-staatsfeindliche.verbindung@bvt.gv.at sowie telefonisch unter 01-53126-4100 erreichbar.

Ebenso stehen für Betroffene die Landesämter Verfassungsschutz (LV) in den Landespolizeidirektionen als Ansprechpartner zur Verfügung:

LV Burgenland:	059133 10-8888
LV Kärnten:	059133 20-8080
LV Niederösterreich:	059133 30-8333
LV Oberösterreich:	059133 40-8033
LV Salzburg:	059133 50-8333
LV Steiermark:	059133 60-8333
LV Tirol:	059133 70-8333
LV Vorarlberg:	059133 80-8888
LV Wien:	01 31310-74035

Falls Sie solche Schreiben erhalten oder bereits erhalten haben, nehmen Sie bitte die Gelegenheit wahr und wenden Sie sich an die Kolleginnen und Kollegen des Verfassungsschutzes, um zu verhindern, dass Ihnen aus solch unberechtigten Geldforderungen Schaden entsteht.

Mag. Wolfgang Sobotka